

Öffentlich-rechtlicher Vertrag 10/19/WD/01

über die Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße K 6150 des Landkreises Dahme
Spreewald

zwischen dem Landkreis Teltow Fläming

vertreten durch

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

endvertreten durch die Landrätin
im folgenden *Landkreis TF* genannt

und dem Land Brandenburg

vertreten durch den

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

endvertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

Edgar Gaffry

im folgenden LS genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Landkreis TF übernimmt für den LS die Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße K 6150 Abs. 015 und 020 bis auf Widerruf.

§ 2 Leistungsumfang und- abgrenzung

Gegenstand des Winterdienstes ist die in §1 benannte Straßenfahrbahn.
Busbuchten, Gehwege, Ein- und Zufahrten gehören nicht zum Leistungsumfang.
Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt im Rahmen der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten nach besten Kräften im Sinne des Anforderungsniveaus wie es für den Straßenwinterdienst außerhalb geschlossener Ortslagen durch den Landkreis TF praktiziert wird.
Darüber hinaus gehende Leistungen sind durch den Winterdienstpflichtigen in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

§ 3 Einsatz

Der Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet sich im Rahmen des § 2, den Winterdienst in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, gemäß den erarbeiteten Streu- und Räumplänen durchzuführen und die Straßen einschließlich der oben bezeichneten Strecken befahrbar zu halten. Die Räum- und Streupläne können in dem zuständigen Betriebshof eingesehen werden.

Der LS erklärt ausdrücklich, dass in Anwendung der Feuchtsalztechnologie (FS 30) Lösungen wie Calcium-, Magnesium- und Natriumchlorid in der Konzentration zwischen 5 - 25 % zum Einsatz gebracht werden können.

Der LS kann aus diesem Vertrag kein bestimmtes Leistungsvolumen ableiten. Der Leistungsumfang richtet sich nach der Witterung, den technischen Möglichkeiten des Betriebshofes, der Priorität der Straße und nach operativen Erfordernissen.

§ 4 Haftung

Der LS stellt den Landkreis TF unter der Voraussetzung einer vertragsgerechten Durchführung des Winterdienstes durch den Landkreis TF (entsprechend § 2) von allen Ansprüchen Dritter insoweit frei, als dass die Schäden nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen. Von der Haftungsprivilegierung ausgenommen sind Verletzungen von Leib und Leben.

§ 5 Fahrtennachweis

Die Kreismeisterei (siehe Anlage 1) führt getrennte Fahrtennachweise mit folgenden Angaben:

- Datum der Fahrt
- Art der Straße
- Art des Einsatzes (Streuen, Räumen, Streuen)
- Einsatzzeit von ___ bis ___ Uhr
- Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges

Bei Bedarf können die detaillierten Nachweise in dem zuständigen Betriebshof eingesehen werden.

§ 6 Vergütung

Als Basis der Abrechnung werden die Ergebnisse der regelmäßigen öffentlichen Ausschreibung des Landkreis TF anteilig auf die in Anlage 1 vereinbarten Streckenabschnitte herangezogen. Die Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung sind dem LS unaufgefordert vor Beginn der Winterdienstsaison schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss der Winterdienstsaison erstattet der LS dem Landkreis TF die entstandenen Unkosten. Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag jeweils zum 31.03. mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs.

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen kann jede der Parteien den Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb der Winterdienstperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

§ 8 Steuerklausel

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Landkreis TF die in diesem Vertrag genannten Leistungen nicht als Unternehmer i. S. d. § 2 UStG erbringt (weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22 und 22a UStG). Die Leistungen sind folglich nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Sätze 1 und 2 gelten längstens für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2022 ausgeführt werden, sofern keine gesetzliche Änderung erfolgt.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht die Umsatzsteuerpflicht von Leistungen nach diesem Vertrag gleichwohl bejahen, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine korrigierte Rechnung nach Maßgabe der §§ 14, 14a UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in diesem Vertrag benannten Entgelt zu zahlen. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer korrigierten Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

Die nach dem 31. Dezember 2022 oder nach Anzeige seiner Unternehmereigenschaft vom Landkreis TF erbrachten Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig. Die in diesem Vertrag genannten Entgelte verstehen sich ab diesem Zeitpunkt als Netto-Entgelte, zu denen die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen ist. Der Landkreis TF wird dem LS über die Durchführung seiner Leistungen eine ordnungsgemäße Rechnung nach Maßgabe der §§ 14, 14a UStG ausstellen.

Soweit sich die Höhe der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer nachträglich erhöht oder vermindert, insbesondere aufgrund einer abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung oder einer gesetzlichen Änderung zur Umsatzsteuerbarkeit oder der Höhe des Umsatzsteuersatzes, gelten die Regelungen in den Sätzen 4 bis 6 entsprechend, wobei ein höherer Umsatzsteuerbetrag vom Leistungsempfänger an den Leistenden und ein verminderter Umsatzsteuerbetrag vom Leistenden an den Leistungsempfänger auszugleichen ist.

Dezernatleiter Betrieb Süd


i.V. A.
Andreas Geißler
Cottbus, den 13.05.22 Unterschrift

Landrätin Landkreis Teltow-Fläming

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag Nr. 10/19/WD/01

1. Vertragsgegenstand

	Straße	von NK	bis NK	Abs.	Länge
					[km]
	K6150	3947012	3947002	15	0,300
	K6150	3947002	3947007	20	0,662
1	K6150				0,962

2. Berechnungsgrundlage

Es gilt der jeweilig abgeschlossene Winterdienst-Vertrag.

Die Vergütung je Einsatz setzt sich aus

- den Fahrzeugkosten einschließlich Fahrzeugführer,
- den Kosten für die Bereitstellung der Winterdienstgeräte
- den Kosten für das Streumittel
- den Kosten für Fremdunternehmer und
- den Verwaltungs-/ Gemein- und Abrechnungskosten zusammen.

3. Zuständige Kreismeisterei

Kreisstraßenmeisterei TF
 Berkenbrücker Chaussee 18a
 14943 Luckenwalde

Tel.: 03371 405184

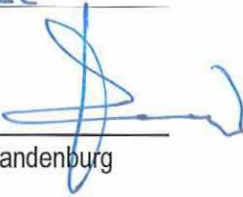
4. Rechnungsempfänger

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
 Straßenmeisterei Luckau
 Cahnsdorf 1
 15926 Luckau

Tel.: 03342 249-2231

Cottbus, den 13.05.22

_____, den

i.V. v. 

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dezernatleiter Betrieb Süd
Andreas Geißler

Landkreis Teltow-Fläming
Landrätin